

Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten
Dr. Hirschall und Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz zu
Post 3 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener Landtages vom
03.09.1987

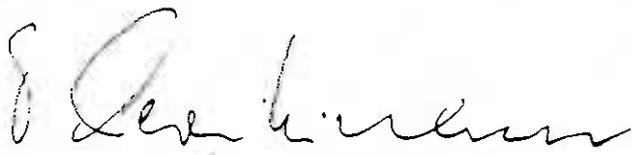
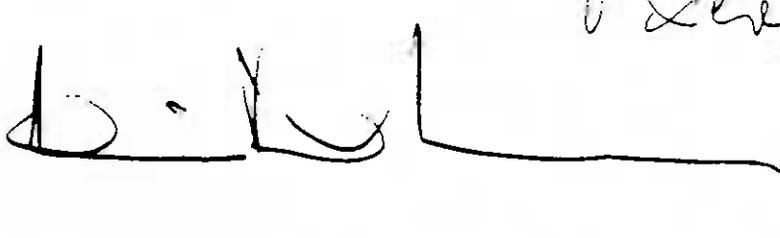
Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2
der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

In der Beilage Nr. 18/1987 (Vergnügungssteuergesetz 1987 - VGSG)
hat unter § 13 Abs. 4 der erste Satz wie folgt zu lauten:

" (4) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder
Grundstücke haftet neben dem Unternehmer als Gesamt-
schuldner, insoweit ihm die Nichtbezahlung der vorgeschrie-
benen Vergnügungssteuer durch den Unternehmer binnen 3
Monaten nach Entstehen der Steuerschuld zur Kenntnis ge-
bracht wird.

Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDENTIALBÜRO Eingel. - 3. SEP. 1987 PrZ 1294/LAT/87
